



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Bauverordnung

1. Ausgangslage

Das Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) sowie die zugehörige Bauverordnung vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) sind seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Seither wurden beide Erlasse mehrfach revidiert.

Im März 2022 hat das Bau- und Umweltdepartement der Standeskommission verschiedene Möglichkeiten vorgelegt, wie die Bauverfahren künftig vereinfacht werden können. Zudem wurden verschiedene Einzelpunkte zur Diskussion gestellt, die aufgrund der Erfahrungen aus der Gesetzesanwendung einer Klärung bedürfen. Die Standeskommission hat das Bau- und Umweltdepartement nach geführter Diskussion beauftragt, das Geschäft weiterzuverfolgen.

In der Folge wurden die Vorschläge mit den am Bewilligungsprozess beteiligten kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen in einer breit aufgestellten Arbeitsgruppe diskutiert. Anlässlich der jährlichen Baupräsidentenkonferenz im Sommer 2023 herrschte unter den anwesenden Vertretern der Bezirke, der Feuerschaugemeinde und der Bewilligungsbehörden Einigkeit, dass sich die bestehende Baugesetzgebung in der Praxis gut bewährt hat. Besonders wichtig sei die Wahrung von Kontinuität in der Gesetzgebung, damit sich eine verlässliche Praxis entwickeln kann. Punktuelle Verbesserungen zur Vereinfachung des Bewilligungsprozesses wurden begrüsst.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der beiden Bewilligungsbehörden und der beiden Bauverwaltungen, der Feuerschaugemeinde, dem Amt für Raumentwicklung, dem Rechtsdienst des Bau- und Umweltdepartements, dem Rechtsdienst der Ratskanzlei, dem Oberforstamt, dem Grundbuchamt und der Fachstelle für Denkmalpflege wurde über die Revisionsvorlage eine breite fachliche Diskussion geführt. Die Vorlage wurde von der Standeskommission anlässlich eines Workshops angepasst und im Frühjahr 2024 einem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren unterstellt.

Die Revisionsvorlage des Baugesetzes wurde in der Folge unter Berücksichtigung der Vernehmlassung nochmals überarbeitet und dem Grossen Rat vorgelegt. Dieser beriet die Vorlage in zwei Lesungen, nahm ebenfalls weitere Änderungen vor und verabschiedete das Geschäft zuhänden der Landsgemeinde. Diese stimmte am 27. April 2025 der Revision zu.

Die bereits im Entwurf vorgelegenen Anpassungen der Bauverordnung wurden unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten im Rahmen einer weiteren Sitzung der bereits erwähnten Fachgruppe nochmals diskutiert. Die Überlegungen der Fachgruppe werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen berücksichtigt.

2. Grundzüge des Revisionsentwurfs

Die Revision der Bauverordnung beinhaltet Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der erfolgten Revision des Baugesetzes, nämlich zu den persönlichkeitsbezogenen Angaben bei einer öffentlichen Auflage im Internet (Art. 80 Abs. 6 BauV), eine Übergangsbestimmung zur

Fälligkeit der Mehrwertabgabe (Art. 88 BauV) und eine Fremdänderung in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Art. 44 VNH (GS 450.010). Im Weiteren sind Anpassungen verschiedener Einzelbestimmungen vorgesehen, nämlich zum Grenzabstand für Erdsonden (Art. 62 Abs. 2^{bis}), zum Grenzabstand bei Aussendämmung (Art. 71 BauV), die Unterschrift von Baugesuchen (Art. 80 BauV), sowie die meldepflichtigen Baustadien und die Kontrollfristen (Art. 86 BauV). Schliesslich soll ein nicht mehr aktueller Verweis auf das übergeordnete Bundesrecht redaktionell angepasst werden (Art. 76 Abs. 2 BauV). Auf die im Vernehmlassungsentwurf noch zur Diskussion gestellte Anpassung der Attikaregelung bei Flachdachhäusern (Art. 57 BauV) soll verzichtet werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 24 Rückmeldungen ein, wovon 11 sich auch zum Entwurf zur Revision der Bauverordnung geäußert haben. Die Stellungnahme der Standeskommission zu den eingegangenen Vernehmlassungseingaben sind in einer separaten Tabelle ersichtlich. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde die Vorlage nochmals überarbeitet.

4. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 62 Abs. 2^{bis} (Einzelne Vorschriften)

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, für Erdsondenbohrungen innerhalb der Bauzone einen Grenzabstand festzulegen, der mit Zustimmung des Nachbarn unterschritten werden könnte. In der Bewilligungspraxis wird bereits heute, unter Verweis auf die einschlägigen SIA-Bestimmungen, ein Grenzabstand von mindestens drei Meter verlangt. Dieser Grenzabstand für Erdsondenbohrungen ist in der kantonalen Gesetzgebung jedoch nicht ausreichend geregelt.

Die Abstände von Erdsondenbohrungen zur Grundstücksgrenze sind relevant, weil die Wärme im Untergrund begrenzt ist und sich Sonden mit räumlicher Nähe gegenseitig beeinflussen. Eine Übernutzung der Erdwärme ist auch kleinräumig möglich und führt zu einer sinkenden Effizienz der Erdwärmesonden aller Beteiligten. Mit der zunehmend dichteren Überbauung von Quartieren wird eine abgestimmte Nutzung der Wärme aus dem Untergrund auch in Appenzell I.Rh. wichtig. Mit einem Abstand von mindestens sechs Metern zwischen den Erdsonden von Nachbarn kann deren dauerhafte Effizienz sichergestellt werden.

Art. 71 Abs. 2 (Energiegerechte Bauweise)

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze (Art. 59 BauV). In der Wohnzone beträgt der kleine Grenzabstand derzeit 4 m, der grosse Grenzabstand 8 m (Art. 62 Abs. 1 lit. a BauV). Im gegenseitigen Einvernehmen unter Nachbarn kann der gesetzliche Grenzabstand unterschritten werden. Gemäss Auskunft des Grundbuch- und Erbschaftsamtes werden im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen, insbesondere für nachträglich aufgebraute Wärmedämmungen, jährlich etwa fünf Näherbaurechte eingetragen.

In Fällen, in denen der Nachbar seine Zustimmung verweigert, muss nach geltendem Recht eine andere Sanierungslösung ohne Verletzung des Grenzabstands, beispielsweise durch eine Innendämmung, gewählt oder auf die Wärmedämmung der betreffenden Fassade verzichtet

werden. Um eine als sinnvoll erachtete Wärmedämmung zu fördern, soll künftig dem sanierungswilligen Grundeigentümer eine Aussendämmung auch gegen den Widerstand seines Nachbarn ermöglicht werden.

Von gewerblicher Seite wurde in der Vernehmlassung ein höheres Mass gefordert, bis zu welchem in den Grenzabstand eingegriffen werden kann. Die Standeskommission hält an ihrem Vorschlag von 20 cm fest, weil sie auch die Interessen des betroffenen Nachbarn angemessen berücksichtigen will, dem ein Eingriff in seine Eigentumsrechte zugemutet wird. Einerseits kann der Nachbar durchaus gute Gründe haben, der Einräumung eines Näherbaurechts nicht zuzustimmen. Andererseits muss eine energetische Sanierung nicht zwingend an der Aussenfassade vorgenommen werden, wenn der Grenzabstand verletzt wird. Nicht ausgeschlossen ist eine einvernehmliche weitergehende Unterschreitung des Grenzabstands.

Die vorgeschlagene Regelung trägt beiden privaten Interessen Rechnung. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf erfolgt zudem eine Klarstellung, dass das Mass von 20 cm den gesamten Wandaufbau mit Wärmedämmung und Fassade einschliesst.

Art. 76 Abs. 2 (Weitere Bestimmungen)

In dieser Bestimmung wird auf einen Artikel im Bundesrecht verwiesen (Art. 39 Abs.3 lit.c RPV), den es an dieser Stelle nicht mehr gibt. Der korrekte Verweis führt zu Art. 39 Abs. 3 RPV.

Im Weiteren wird im kantonalen Recht die Formulierung «im Wesentlichen gewahrt» angepasst an den Wortlaut der bundesrechtlichen Bestimmung, auf die verwiesen wird («im Wesentlichen unverändert»). Auch diese Anpassung ist redaktioneller Art und stellt keine Verschärfung dar, wie das in der Vernehmlassung vereinzelt befürchtet wurde. Dem Kanton steht und stand in dieser Frage kein Spielraum zu, eine gegenüber dem Bundesrecht weniger strenge Regelung zu erlassen, sodass schon bisher der Massstab nach Bundesrecht galt.

Art. 80 Abs. 1 (Baugesuch)

Im bisherigen Recht fehlt eine ausdrückliche Regelung, von wem ein Baugesuch zu unterschreiben ist. Im Entwurf zur Vernehmlassung war vorgesehen, die Unterschrift der Bauherrschaft und des Grundeigentümers zu verlangen. In der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass bei Baurechtsverhältnissen das Baugesuch nicht vom Grundeigentümer sondern vom Baurechtsnehmer unterzeichnet werden sollte. In einem Baurechtsverhältnis hat der Grundeigentümer das Recht, sein Grundstück zu überbauen, an den Baurechtsnehmer abgetreten. In dieser Konstellation ist es sachgerecht, von einer Unterzeichnung des Baugesuchs durch den Grundeigentümer abzusehen.

Art. 80 Abs. 6 und Abs. 7 (Baugesuch)

Mit der Revision von Art. 81 Abs. 1^{bis} BauG wurde eine Grundlage geschaffen, die öffentliche Auflage von Baugesuchen im Internet vorzusehen. In der Diskussion zu dieser Bestimmung wurden verschiedentlich datenschutzrechtliche Bedenken geäussert. Gemäss Einschätzung des kantonalen Datenschutzbeauftragten handelt es sich bei den publizierten Angaben nicht um besonders sensible Personendaten. Allerdings erfordert auch das Bearbeiten von nicht besonders schützenswerten persönlichen Daten, wie sie im Baugesuch regelmässig offenzulegen sind, einer gesetzlichen Grundlage. Dabei hat der Gesetzgeber einen gewissen Spielraum, wie weit er Vorkehrungen treffen will, um das unkontrollierte Sammeln und Weiterverwenden der Daten

einzu­schränken. Der kantonale Datenschutzbeauftragte empfahl, auf Verordnungsstufe vorzusehen, dass mit entsprechenden technischen Vorkehrungen das unkontrollierte automatische Sammeln von Daten aus Baugesuchen verhindert wird.

Ausnahmsweise wurden bereits bisher Personendaten, die für die Beurteilung des Baugesuchs durch mögliche Einspracheberechtigte nicht erforderlich sind, von der öffentlichen Auflage ausgenommen. Das gilt künftig sowohl für die physische Auflage am Schalter, als auch für die elektronische Auflage. Dies erlaubt es der Bewilligungsbehörde, bestimmte Angaben im Baugesuch auszublenden. Zu denken ist beispielsweise an die E-Mail-Adresse einer Gesuchstellerin oder Angaben zur finanziellen Situation des Gesuchstellers im eingereichten Betriebskonzept. In der Verordnung soll der Grundsatz verankert werden, dass einzelne Angaben aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt bzw. ausgeblendet werden können. Für den Zugang zu den vollständigen Baugesuchsunterlagen inklusive allfälliger ausgeblendeter bzw. geschwärzter Angaben soll zumindest ein relevantes Interesse glaubhaft gemacht werden müssen.

Art. 86 (Baukontrollen)

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich geäußert, dass die geltende Kontrollpflicht sämtlicher aufgeführten Baustadien, insbesondere für Bagatellfälle, gelockert werden sollte. Dieses Anliegen wird im Entwurf (Abs. 1) aufgenommen, indem nicht mehr von «kontrollpflichtigen» sondern von «meldepflichtigen» Baustadien gesprochen wird. Damit entfällt die Vorgabe, dass alle in der Baubewilligung aufgeführten Baustadien durch die Baubehörden kontrolliert werden müssen. Die Ergänzung in Abs. 2, wonach die Behörde «in geeigneter Weise» überprüfen kann, gibt ihr zusätzlich die Möglichkeit, insbesondere in Bagatellfällen, anstelle einer Kontrolle vor Ort eine Erklärung der Bauherrschaft zu verlangen.

Die in Abs. 2 vorgesehene Frist, die Kontrolle «in der Regel innert drei Tagen» durchzuführen, erweist sich in der Praxis als kaum erfüllbar. Aufgrund der sehr knappen Ressourcen und des häufig schubweisen Arbeitsanfalls wird die Ausnahme zur Regel, weshalb auf diese Frist verzichtet werden soll.

Neu eingeführt wird der Baubeginn als meldepflichtiges Baustadium. Das ist im Zusammenhang mit Auflagen in der Baubewilligung von Bedeutung, wo an den Baubeginn angeknüpft wird. So ist beispielsweise der Energienachweis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Art. 88 Abs. 6 (Übergangsbestimmungen)

Im von der Landsgemeinde verabschiedeten Art. 90e Abs. 1 Bst.d BauG wurde die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Abparzellierungen angepasst. Eine Rückwirkung auf bereits rechtskräftig verfügte Mehrwertabgaben ist nicht vorgesehen. Auf diese ist nach wie vor ein Aufschub der Fälligkeit unter den im alten Recht vorgesehenen Voraussetzungen wirksam.

Die neu geschaffene Möglichkeit, eine noch nicht fällige Mehrwertabgabe im Grundbuch anmerken zu lassen (neuer Art. 90f Abs. 3 BauG), gilt auch für bereits rechtskräftig verfügte Mehrwertabgaben. Die Anmerkung, die der Bezirk veranlassen kann, macht insbesondere in den Fällen Sinn, da die Fälligkeit – manchmal auf Jahre – aufgeschoben ist. Mit der Anmerkung wird die nötige Publizität erreicht, damit auch für Dritte erkennbar ist, dass auf dem Grundstück noch ein gesetzliches Pfandrecht für die Mehrwertabgabe lastet.

Anhang 1 (Zeichnerische Erläuterungen)

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Skizzen zu Art. 30 (Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken) für Grenzeinfriedungen falsch sind. Mit Zustimmung des Nachbarn kann eine Grenzmauer mittig auf die Grenze gebaut werden. Der Mauerfuss darf ohne Zustimmung des Nachbarn auch unterirdisch nicht über die Grenze ragen. Die angepassten Skizzen sind im Anhang zur Botschaft ersichtlich.

Ebenfalls angepasst wurden die Skizzen zu Art. 52 (Fassadenhöhe). In der bisherigen Darstellung der Fassadenhöhe wurde das Flachdachgebäude leicht verschoben zum Satteldachgebäude abgebildet, sodass der unzutreffende Eindruck entstehen konnte, für Flachdachbauten gelte eine geringere Fassadenhöhe.

Art. 44 VNH (Ausnahmen)

Aufgrund der von der Landsgemeinde im Rahmen der Revision des Baugesetzes beschlossenen Neufassung von Art. 77 BauG wird auch der Verweis in Art. 44 VNH (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, GS 450.010) ergänzt und an die neue Zuständigkeitsregelung angepasst.

5. Weitere Themen

Attikageschosse

Wohnhäuser mit Flachdächern sind im Kanton Appenzell I.Rh. selten anzutreffen. Im Geltungsbereich von Quartierplänen werden zumeist die zulässigen Dachformen und der Umgang mit Dach- bzw. Attikageschossen geregelt. Entsprechend selten kommt die in Art. 57 Abs. 4 BauV vorgesehene Regelung zu Attikageschossen zur Anwendung.

In einem Rekursentscheid vom August 2022 hatte die Standeskommission die Zulässigkeit eines geplanten Attikageschosses zu beurteilen, welches die Vorinstanz aufgrund einer von ihr festgestellten Überschreitung der zulässigen Fassadenhöhe abgelehnt hatte. Im Rekursentscheid wurde die Frage aufgeworfen, um welches Mass ein Attikageschoss zurückversetzt sein müsste, um nicht mehr zur Fassadenhöhe gezählt zu werden. Die Bauverordnung enthält zwar eine Regelung, wonach Brüstungen zur Fassade dazuzählen, wenn sie nicht um mindestens einen Meter von der Fassade zurückversetzt sind (Art. 52 BauV). Für das Attikageschoss hingegen fehlt ein entsprechendes Mass. Im konkreten Rekursentscheid wurde das geplante Attikageschoss aber als bewilligungsfähig erachtet, da die Attikafassade auf allen vier Seiten des Gebäudes um 3 m gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückversetzt wurde.

Für die Vernehmlassung wurde eine Neufassung der Attikaregelung zur Diskussion gestellt, die sich an die Bestimmung anderer Kantone wie beispielsweise Appenzell A.Rh. oder Zürich anlehnt. Diese definieren das Mass des erforderlichen Rückversatzes «unter einem Winkel von 45°» (Appenzell A.Rh.) bzw. mit der halben Höhe des Attikageschosses (Zürich). Zudem ist die Fassadenhöhe nur auf zwei Seiten, den «fiktiven Traufseiten», einzuhalten.

Die bestehende Regelung in Art. 57 Abs. 4 BauV sieht vor, dass Attikageschosse bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 2.5 m zurückversetzt sein müssen. Im Übrigen ist die Bauherrschaft frei, wie sie ihr Attikageschoss platzieren will, sofern sie die maximale Fassadenhöhe einhält und erforderlichenfalls das Attikageschoss zurückversetzt. Dass nicht in jedem Gelände jede beliebige Anordnung möglich ist, soll verhin-

dern, dass beispielsweise in einer zweigeschossigen Bauzone einseitig die Wirkung einer dreigeschossigen Bauweise entstehen kann. Wie der erwähnte Rekursentscheid zeigt, ist die Erstellung eines Attikageschosses, unter Berücksichtigung der Interessen des Nachbarn, jedoch trotzdem möglich. Aus Sicht der Standeskommission stellt die geltende Regelung einen ausgewogenen Ausgleich dar zwischen dem Interesse der Bauherrschaft, die ein Attikageschoss erstellen möchte und dem Interesse des Nachbarn, der nicht mit einer übermässig hohen Fassadenansicht konfrontiert werden will.

Gemäss Beurteilung der Fachgruppe ist auch das Mass des erforderlichen Rücksprungs, damit eine Attikafassade nicht zur Fassadenhöhe gerechnet werden muss, bereits im geltenden Recht definiert. Gemäss Art. 43 Abs. 2 BauV sind gegenüber der Hauptfassade um weniger als 2 m zurückversetzte Gebäudeteile «unbedeutend rückspringend», welche die Fassadenflucht gemäss Art. 39 BauV nicht beeinflussen. Wenn weniger als 2 m rückspringende Gebäudeteile noch zur Flucht der Hauptfassade gehören, so gehören mehr als 2 m rückspringende Gebäudeteile, wozu auch die Fassade eines Attikageschosses gerechnet werden kann, gerade nicht mehr zur Hauptfassade. Damit ist das Mass des erforderlichen Rücksprungs im geltenden Recht mit 2 m festgelegt und liegt bei einer angenommenen Geschosshöhe von 3 m zwischen den Regelungen in Zürich (1.50 m) und Appenzell A.Rh. (3 m).

Aus den genannten Gründen möchte die Standeskommission auf eine Anpassung der geltenden Regelung verzichten, zumal bereits heute die Möglichkeit besteht, in Quartierplänen abweichende und auf die Situation vor Ort zugeschnittene Regelungen zu treffen.

Verzicht auf Geschossflächen- und Ausnutzungsziffern (Art. 67 f. BauV)

Im Vorfeld der Überlegungen zur Revision von Baugesetz und Bauverordnung wurde vereinzelt ein Verzicht auf Geschossflächen- und Ausnutzungsziffern gefordert. Im Rahmen der Vernehmlassung vertrat einzig der Gewerbeverband Appenzell I.Rh. die Meinung, dass die entsprechenden Bestimmungen in der Bauverordnung gestrichen werden sollten. Sofern weder in den Reglementen der Bezirke und der Feuerschaugemeinde noch in den Quartierplänen eine diesbezügliche Regelung getroffen werde, sollten keine Einschränkungen bezüglich Geschossflächenziffer noch Ausnutzungsziffer gelten. Die maximal erlaubten Ausmasse einer Baute sollten einzig durch die gesetzlich zulässigen Höhen sowie die Abstandsvorschriften gelten.

In der kantonalen Bauverordnung werden die verschiedenen möglichen Nutzungsziffern für den ganzen Kanton einheitlich definiert. Ob eine bestimmte Nutzungsziffer in einem Bezirk oder in der Feuerschaugemeinde auch tatsächlich angewendet werden soll, entscheidet die Planungsbehörde im Rahmen ihrer Nutzungs- und Quartierplanung. Dies anerkennt auch der Gewerbeverband in seiner Vernehmlassungseingabe. Sollte eine Planungsbehörde aus ortsplanerischen Überlegungen, beispielsweise um die Innenverdichtung zu fördern, zum Entscheid gelangen, dass auf gewisse Nutzungsziffern verzichtet werden soll, so ist das bereits nach geltendem Recht möglich. Aus Sicht der Standeskommission wäre es jedoch nicht zweckmässig, einzelne Nutzungsziffern aus dem Katalog gemäss Art. 66 ff. BauV zu entfernen. Damit würden sämtliche Planungsbehörden im Kanton der Möglichkeit beraubt, diese Nutzungsziffern dort einzusetzen, wo sie aus ihrer Sicht sinnvoll sind.

Ausnutzungsübertragung

In der Vernehmlassung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ausnutzungsübertragung ermöglicht werden soll. Das Thema wurde auch im Vorfeld der Baugesetzrevision im Rahmen der Fachgruppe ausführlich diskutiert. Auslöser war der Hinweis des damaligen Grundbuchverwalters,

dass eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung zwar öffentlich beurkundet, mangels gesetzlicher Grundlage jedoch nicht im Grundbuch angemerkt werden könne. Zudem entfaltet die private Vereinbarung nicht die Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung. Die Parteien könnten somit nach Bewilligung eines Bauvorhabens auf dem berechtigten Grundstück, das zusätzliche Ausnützung vom Nachbargrundstück beansprucht, die Vereinbarung wieder aufheben, sodass auch das belastete Grundstück wieder die volle ursprüngliche Ausnützung beanspruchen könnte.

Die Standeskommission und die Fachgruppe sind der Auffassung, dass auf eine Regelung verzichtet werden soll. Der Entscheid, wo Bauvolumen konzentriert werden, sollte weiterhin den Planungsbehörden im Rahmen ihrer Orts- und Quartierplanung vorbehalten sein. So wird beispielsweise in Quartierplänen regelmässig eine ungleichmässige Verteilung der Bauvolumen im Planungsgebiet vorgesehen, welche auf die konkreten topografischen und ortsbildlichen Verhältnisse abgestimmt ist. Damit bleibt eine übergeordnete Sicht gewährleistet, die nicht durch private Absprachen unterlaufen werden kann.

Inkrafttreten (1. Januar 2026)

Ein Inkrafttreten des revidierten Baugesetzes und der revidierten Bauverordnung am 1. Januar 2026 ist möglich, wenn die Beratung der Bauverordnung im Grossen Rat in einer Lesung erfolgt. Ein realistischer Zeitplan baut darauf, dass diese Vorlage spätestens an der ersten Sitzung der Standeskommission nach den Sommerferien zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden kann. Damit wäre eine erste Lesung an der Oktobersession und eine zweite Lesung an der Februarsession möglich. Sofern eine zweite Lesung im Grossen Rat nötig wird, kann das Inkrafttreten auf 1. April 2026 angepasst werden.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision der Bauverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 11. August 2025

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler